



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5152.02

JSD/P095152
Basel, 2. September 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 1. September 2009

Interpellation Nr. 40 Samuel Wyss betreffend Schiessereien und Messerstechereien auf offener Strasse durch Personen mit Migrationshintergrund in Basel.

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 3. Juni 2009)

„Leider müssen im Raum Basel häufig Meldungen über Messerstechereien und Schiessereien registriert werden. Erstaunlich oft wird die Tat durch eine ausländische Person bzw. eine Person mit Migrationshintergrund ausgeführt.

Hauptsächlich werden diese Taten durch Personen, welche gemäss Art. 7 und 7a WG und Art. 12 WV gar keine Waffen besitzen - geschweige denn tragen - dürften, ausgeführt. In dem erwähnten Gesetzesartikel steht, dass Personen aus Albanien, Algerien, Sri Lanka, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Bosnien - Herzegowina, Serbien und der Türkei der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, Vermitteln und Übertragen von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition sowie Tragen von Waffen und Schiessen mit Feuerwaffen grundsätzlich verboten sei.

Dieser Gesetzesartikel zeigt, dass die hauptsächlichlichen Täter durch die Gesetzgebung bereits anlässlich der Erstellung des alten WG 1999 - erkannt wurden und diesbezüglich gehandelt wurde.

Trotzdem leisten sich Angehörige dieser Gruppierungen bei uns ständig Scharmützel mit Waffen. Man muss sich fragen, was eine Verschärfung des Waffengesetzes bringt, wenn sich diese Gruppierungen trotzdem seit Jahren nicht an die Gesetze halten. Einzig die Sammler, Schützen und Jäger werden durch neu verschärfte Gesetze massiv eingeschränkt.

Fragen:

1. Wie oft haben durch den Basler Grossen Rat eingebürgerte Personen in den letzten 10 Jahren eine schwere Straftat mit Waffen begangen?
2. Wie oft haben durch den Basler Grossen Rat eingebürgerte Personen in den letzten 10 Jahren eine andersgeartete Straftat mit Waffen begangen?
3. Wie oft haben durch den Basler Grossen Rat eingebürgerte Personen in den letzten 10 Jahren eine schwere Straftat begangen?
4. Wie oft haben durch den Basler Grossen Rat eingebürgerte Personen in den letzten 10 Jahren eine leichte Straftat - ausgenommen Verstösse gegen das SVG - begangen?
5. Wie viele Straftäter, welche in Basel eine Straftat mit einer Waffe durchgeführt hatten, wurden in einem anderen Schweizer Kanton eingebürgert?
6. Wie viele Personen mit legalem Aufenthalt in der Schweiz ohne CH - Pass wurden in den letzten 30 Jahren im Kanton Basel - Stadt infolge Verstosses gegen das WG straffällig?
7. Wie viele Schweizer Bürger (ohne Migrationshintergrund) wurden innerhalb der letzten 30 Jahre im Kanton Basel-Stadt infolge Verstosses gegen das WG straffällig?
8. Wie oft wurde die Waffe legal gekauft (ab Zeitpunkt der Einbürgerung gerechnet)?
9. Wie oft wurden die Tatwaffen illegal aus dem Ausland in die CH verbracht?

10. Was will der Regierungsrat gegen die Misstände und die Häufung solcher Zwischenfälle unternehmen?

Samuel Wyss“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen lassen sich in dieser Form nicht beantworten, weil die entsprechenden Daten aus Datenschutzgründen nicht erhoben oder miteinander verknüpft wurden oder weil keine entsprechenden Statistiken vorliegen. Im Sinne der Interpellation wird aber – wie mit dem Interpellanten vorgängig vereinbart – nachfolgend dargestellt, welche Probleme in Bezug auf bestimmte Personengruppen und Deliktsbereiche bestehen:

1. Die Interpellation stellt fest, dass Personen aus bestimmten Herkunftsländern keine Schusswaffen besitzen dürften, es aber gerade in solchen Gruppierungen immer wieder zu Gewaltdelikten unter Einsatz von verbotenen Waffen kommt.

Gestützt auf diese Feststellungen werden Fragen aufgeworfen, welche grundsätzlich die Einbürgerungspraxis des Kantons Basel-Stadt betreffen. Die Interpellation geht dabei offenbar von der durch die Beantwortung verschiedenster Fragen zu klärenden Annahme aus, dass Menschen aus den entsprechenden Herkunftsländern auch nach der Einbürgerung Gewaltdelikte begehen. Selbst wenn sich dies bestätigen sollte, ist allerdings nicht ersichtlich, welche Konsequenzen sich daraus ableiten liessen. Da jedermann unabhängig von seiner Herkunft nach der Einbürgerung das Schweizerbürgerrecht hat, haben Gesetze, die sich auf das Herkunftsland beziehen, für ihn keine Geltung mehr. Denn bis dato gibt es kein Schweizerbürgerrecht verschiedener Qualitäten. Unbescholtenen Menschen aus bestimmten Herkunftsländern ohne konkreten Grund lediglich deshalb die Einbürgerung zu verweigern oder diese an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, weil bei ihnen aus statistischen Gründen eine höhere Gefahr der Gewaltausübung unter Einsatz von Waffen vermutet oder gar festgestellt wird, würde zu einer rechtsungleichen Behandlung führen.

Im Zusammenhang mit der durch die Interpellation thematisierten Problematik kann es daher nur darum gehen, denjenigen Personen – allerdings unabhängig von ihrer Herkunft – die Einbürgerung zu verweigern oder zu erschweren, die entsprechende Straftaten begangen haben. Dies ist bereits gängige Praxis, denn die Vorstrafenbelastung sowie die Frage, ob Verfahren hängig sind, werden vor der Einbürgerung regelmässig abgeklärt.

Abgesehen davon, dass die allfällige Erkenntnis betreffend vermehrte Gewaltdelinquenz von Personen aus bestimmten Herkunftsländern kaum Konsequenzen auf die Einbürgerung haben kann, ist festzustellen, dass die erforderlichen Abklärungen zum Nachweis eines solchen Zusammenhangs ausserordentlich aufwändig und jedenfalls nach wissenschaftlichen Standards durchzuführen wären. Da etwa die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Strafverfahren auf Grund unter anderem von Datenschutzbestimmungen nur Ausländer nach ihrer Herkunft erfasst und bei Schweizern keine verknüpfbaren und damit statistisch auswertbaren Daten über die ursprüngliche Staatszugehörigkeit registriert, müssten sämtliche Fälle nach diesen Variablen in den Ermittlungsakten, den Gerichtsakten sowie den Akten der Migrations- und Einbürgerungsbehörden überprüft

werden. Zudem wären noch zeitliche Faktoren zu definieren, welche die Voraussetzung des Migrationshintergrundes bestimmen.

Zwar könnte man versuchen, diesen Aufwand zu beschränken und die Untersuchung auf weniger Fälle reduzieren. Damit würde man sich allerdings dem Vorwurf aussetzen, diese sei entweder gezielt auf eine bestimmte Aussage durchgeführt worden oder aber das Ergebnis sei zufällig und damit nicht repräsentativ. Dass ein solcher Vorwurf durchaus begründet wäre, zeigen die vom Kriminalkommissariat der Staatsanwaltschaft durchgeführten Abklärungen. Untersucht wurden bestimmte Gewaltdelikte (Tötungsdelikte, Gefährdung des Lebens, Körperverletzung, Raufhandel, Raub, Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, sexuelle Nötigung), bei denen besonders gefährliche Tatmittel eingesetzt worden sind. Für das Jahr 2008 ergab sich bei 152 Fällen, davon 28 mit Schusswaffe, und 159 ermittelten Tätern sowie für das Jahr 2009 bei 85 Fällen, davon 17 mit Schusswaffe, und 79 ermittelten Tätern die folgende Verteilung:

Gewaltdelikte/Tatmittel	Täter CH		Täter CH mit Migrationshintergrund		Täter Ausland (legal. Aufenthalt)		Täter Asyl		Täter Ausland (illeg. Aufenthalt in der CH od. im Ausland whft.)	
	2008	2009*	2008	2009*	2008	2009*	2008	2009*	2008	2009*
Feuerwaffe** %	6 21.4	2 11.8	4 14.3	5 29.4	15 53.6	9 52.9	0 0	0 0	3 10.7	1 5.9
Schneide-/ Stichwaffe %	19 20.2	7 18.9	11 11.7	3 8.1	44 46.8	15 40.5	12 12.8	6 16.2	8 8.5	6 16.2
Schlag-/ Hiebwaffe %	6 16.2	5 20	3 8.1	2 8	16 43.2	12 48	8 21.6	4 16	4 10.8	2 8
Total Täter 159 / 79***	31 19.5	14 17.7	18 11.3	10 12.7	75 47.2	36 45.6	20 12.6	10 12.7	15 9.4	9 11.4

* Die Daten sind bis Ende Juni 2009 erhoben worden.

** Die erste Reihe weist die absoluten Zahlen aus, die zweite die Angaben in %.

*** Die Fälle mit unbekannter Täterschaft werden weder in absoluten noch in relativen Zahlen ausgewiesen, da hier auch die Anzahl möglicher Tatbeteiligter unbekannt ist.

Auf Grund dieser Zahlen ergibt sich eine *klare Konzentration der Gewalttaten, unabhängig vom Tatmittel, bei den Ausländern mit legalem Aufenthalt in der Schweiz*. In Bezug auf die Delikte mit Feuerwaffen ist zwar für das Jahr 2009 eine Häufung bei den Schweizern mit Migrationshintergrund festzustellen. Dies wird jedoch dadurch relativiert, dass 4 der 5 ermittelten Täter keinen Wohnsitz in Basel haben. Würde man die Auswertung allerdings auch noch auf diejenigen Täter mit Wohnsitz in Basel beschränken, ergäben

sich derart geringe Zahlen, dass statistisch signifikante Aussagen schon deswegen und auch ohne weitere Einschränkungen auf bestimmte Fälle nicht mehr möglich wären.

2. Zwar bestehen auch in Bezug auf die Verstösse gegen das Waffengesetz keine Statistiken, die Aussagen im Sinne und insbesondere in der Detailliertheit der Interpellation zulassen. Trotzdem kann aber festgestellt werden, dass jedenfalls die grosse Mehrheit der mittels Feuerwaffen begangenen Gewaltdelikte in den Jahren 2008 und 2009 auch einen Verstoß gegen das Waffengesetz darstellten. Dieser umfasst ebenfalls in der Mehrheit der Fälle den illegalen Erwerb und Besitz einer Waffe. Die Täterschaft äussert sich in der Regel aber nicht darüber, wie sie in deren Besitz gelangt ist bzw. woher sie stammt. Die Klärung solcher Fragen ist im Zusammenhang mit den Ermittlungen zur Haupttat und dazu, ob die Waffe allenfalls schon andernorts zur Begehung einer Straftat eingesetzt worden ist, für das Strafverfahren auch nicht prioritär.
3. Die Regierung ist sich der in der Interpellation thematisierten Problematik bewusst. Sie unterstützt deshalb auch Bestrebungen, welche es den Einbürgerungsbehörden ermöglichen, delinquentes Verhalten von Einbürgerungswilligen rechtzeitig zu erkennen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin